

Heimatarchiv Walluf 602/1713
Abschrift Norbert Michel, November 1991

Abschrift einer Vorgabe aus dem Jahre 1713, in welcher die Löhne für Tagelöhnerarbeiten in der Landwirtschaft verzeichnet sind. Wenn man so will, eine frühe Lohntarifftabelle.

Die Berechnung der Kaufkraft eines Guldens (60 Kreuzer sind ein Gulden) ist nicht ganz einfach.

Dr. Werner Kraft* hat die Gehälter der landesherrlichen Beamten im Rheingau 1794 in Relation zur Kaufkraft des Jahres 1962 gesetzt.

So hat zum Beispiel der Landphysikus Dr. Anton Maria Marchand ein Jahreseinkommen in bar und Naturalien in Höhe von 252 Gulden, was 1962 einer Kaufkraft von 2520 DM entspricht.

1713 bekam ein Mann für einen Morgen Korn zu schneiden einen Gulden, das würde umgerechnet auf 1962 bedeuten, er erhielt für diese Arbeit 10 DM.

Ein Morgen umfasste zwischen 25 und 36 a, das entspricht 2500 bis 3600 Quadratmetern, die der Mann, wohlgermerkt mit der Sense, zu mähen hatte.

Das freenet-Lexikon, <http://lexikon.freenet.de/Tagwerk>, geht davon aus, dass diese Fläche der Tagesarbeit, also einem Tagwerk, eines Mannes entspricht. Der Mann bekam also für seine Tagesarbeit 10 DM!!

* Eltville - Baudenkmale und Geschichte, Band II

Demnach Mann bey Ambt sehr Miss fallig Vernehmbt, daß bey yetzt Vorsehenden arbeitszeithen die taglohnere gegen die gnadigst ernannte landtsreformion mit über masiger Tag lohns forderung gahr sehr (?) ex redam Thaten und daher der Nothdurffter fordert, dessen in Zeithen sonderl. Dem publico und Haus Mann zum besten Vor legen, es ist nach folgende Taxordnung zu dem Endt gemacht, damit dieser fürders hin bey Vermeydtung schärfester bestrafung Nachgelebet und darüber nit geschritten wird er sollen, gestalten dann auch yedten Ohrts Verordneten Schultheise diesen Tax dero Unter habenden Versambleten Gemeindt ordentl. zu publiciren und demnächst yedter mannig darüber ernstlichst zu halten hätte

Ein Mann mit dem Karst mit allerhand arbeit mit Hausmannskost	8 bis 12 Kreuzer
ohne Kost	16 bis 18 Kreuzer
Einer weibs Persohn oder Misttragerin winderszeit in der Kost	5 Kreuzer
ohne Kost	10 Kreuzer
Sommerszeith in der Kost	6 Kreuzer
ohne Kost	12 Kreuzer
von einem Morgen landt auff zulösen ohn Eintzige Eingab	32 bis 36 Kreuzer
von cathedra Petri bis Wallburgis Einer Manns Persohn in des Hausmannskost zu schneiden	10 Kreuzer
ohne Kost	20 Kreuzer
Einer Weibs Persohn so wohl schneiden kann in der Kost des Tags	8 Kreuzer
ohne Kost	16 Kreuzer
Von einem wohlbestkhten Morgen zu schneiden ohn Einige zugab	1 Gulden 40 Kreuzer
Von einem alten morgen	30 bis 32 Kreuzer
Von einem Morgen aus dem bandt zu schneid	1 Gulden 10 Kreuzer
Einer Weibs Persohn des Tags zu gürthen bei der Kost	6 Kreuzer
ohne Kost	10 Kreuzer
Vom Morgen im gürthen ohne Kost und Eingab	28 bis 32 Kreuzer
Vom Morgen zu stukhen ohne Einige Eingab	1 Gulden
Einem stukhen des Tags in der Kost	12 bis 14 Kreuzer
ohne Kost	20 bis 22 Kreuzer
Von einem Morgen windter zugraben ohne Kost	2 Gulden bis 2 Gulden 10 Kreuzer
Von einem Morgen bis auff den Zuber zubawen und Junge stökh zu rauhen neben 1/2 Malter Korn	9 bis 10 Gulden
?üd(e?)scheimb bleibt bey 8 Gulden ohne Eingaab welchen der Hoffmann daselbst kein Kraft Thut	
Einem Mann zugeben in der Kost des Tags	12 Kreuzer
ohne Kost	18 Kreuzer
Von Walburgis bis Bartholomaci Von einem Morgen zu graben im gedings ohne zugaab	2 Gulden 40 Kreuzer
Einen Tag zu setzen in Hausmannskost	16 Kreuzer
Ein Viertel zu schleifen und zu setzen ohne Kost	1 Gulden 40 Kreuzer
Von Einem Morgen zu rühren ohne Zugab	1 Gulden 30 Kreuzer

Von Einem Tag zu Heften in der Kost	6 Kreuzer
ohne Kost	10 Kreuzer
Vom Morgen zu Heften ohne Eingaab und Kost	36 bis 40 Kreuzer
Von Ein Paumigen Karg besserung ein zutragen und Kauthen zu schlagen	4 Kreuzer
Einem gräber des Tags zu graben in der Kost	14 bis 15 Kreuzer
Einem des Tags zu röhren in der Kost	14 Kreuzer
Vom Morgen Korn zu schneiden ohne Zugaab ahn brodt od sonsten	1 Gulden
Vom Morgen zu Mehen im gedings	24 Kreuzer
Im Taglohn Hew zu machen in der Kost (?)	16 Kreuzer
ohne Kost	
Mit Kost oder in der Kost Von Bartholomaci biß gatti bleibt beym Vorigen Tax alß Von Herbst bis Walburgis	

Vollraths den 6.ten Aprilis 1793
JEB de Greiffenclau

ahn
Churfürstl Mayntzische
Schultheise zu
Winkell
Mittelh.
Ostrich
Hallgahrten
Hattenh.
Erbach
Eltuill
Kidrich
Raenthal
Neuendorff
Frawenstein
Ober- und Niederwallff
d 13 april der gemeind
publicirt worden.
taglöhner Taxordnung

Da der Text auch für mich nicht einfach zu lesen und zu verstehen ist, wäre es schön, wenn sich jemand findet würde, der den Text „übersetzt“.